

# **BVGer C-1365/2007 vom 4. Mai 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1365\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1365_2007)

FR: TAF C-1365/2007 du 4 mai 2009

IT: TAF C-1365/2007 del 4 maggio 2009

## **Regeste**

Zustimmung zur Aufenthaltsbewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht, unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen, Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des Bundesamtes für Migration, mit denen dieses die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung verweigert und die Wegweisung aus der Schweiz anordnet.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 3**

Am 1. Januar 2008 traten das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und seine Ausführungsverordnungen in Kraft - unter anderem die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). In Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt

anhängig gemacht wurden, wie es vorliegend der Fall ist, bleibt nach der übergangsrechtlichen Ordnung des AuG das alte materielle Recht anwendbar. Dabei ist ohne Belang, ob das Verfahren auf Gesuch hin (Art. 126 Abs. 1 AuG) oder von Amtes wegen eröffnet wurde (per analogiam Art. 126 Abs. 1 AuG; vgl. BVGE 2008/1 E. 2 mit Hinweisen). Einschlägig sind das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Ziff. I des Anhangs 2 zum AuG), die Verordnung vom 20. April 1983 über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (nachfolgend: Zustimmungsverordnung, AS 1983 535, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Art. 91 Ziff. 2 VZAE) und die Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (Begrenzungsverordnung, BVO, AS 1986 1791, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Art. 91 Ziff. 5 VZAE).

#### **E. 4.1**

Die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des BFM, wenn das Ausländerrecht eine solche für notwendig erklärt (Art. 18 ANAG). In diesem Sinne erklärt Art. 1 Abs. 1 Zustimmungsverordnung die Zustimmung für erforderlich, wenn bestimmte Gruppen von Ausländern im Interesse der Koordination der Praxis auf Weisungsebene der Zustimmungspflicht unterstellt werden (Bst. a), wenn der Ausländer keine gültigen und anerkannten heimatlichen Ausweispapiere besitzt und in der Schweiz weder als Flüchtling noch als Staatenloser anerkannt ist (Bst. b) oder wenn das BFM die Unterbreitung zur Zustimmung im Einzelfall verlangt (Bst. c). Über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung entscheidet das BFM im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 4 ANAG). Eine Bindung an die kantonale Beurteilung besteht nicht. Das Gesagte gilt selbst dann, wenn auf kantonaler Ebene ein Gericht auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erkannt hat (vgl. grundlegend BGE 127 II 49 E. 3 S. 51 ff.; ferner Entscheid des EJPD vom 15. April 2005 E. 12 in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.76).

#### **E. 4.2**

Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet der Entscheid der kantonalen Migrationsbehörde, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers nach Aufgabe des ehelichen Zusammenlebens mit seiner schweizerischen Ehefrau zu verlängern. Die Zuständigkeit der Vorinstanz zum Erlass der angefochtenen Verfügung ist zweifellos gegeben, und es ist nachfolgend zu prüfen, ob der Beschwerdeführer sich auf einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung und damit zugleich auf Zustimmung zu deren Verlängerung berufen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zu prüfen, ob die Verweigerung der Zustimmung in fehlerhafter Ausfüllung des Ermessens ergangen oder unangemessen ist, soweit das geltende Recht Ermessensspielräume vorsieht (Art. 4 ANAG).

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer ist seit dem 25. Oktober 2002 mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet. Als anspruchsbegründende Norm des innerstaatlichen Gesetzesrechts fällt deshalb Art. 7 ANAG in Betracht, der dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vermittelt. Ein Anspruch kann sich im vorliegenden Fall auch aus Art. 8 der Konvention

vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ergeben bzw. seit dem 1. Januar 2000 aus Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Beide Bestimmungen dienen in allgemeiner Weise dem Schutz des Privat- und Familienlebens und sind im Bereich des Ausländerrechts deckungsgleich (vgl. BGE 126 II 377 E. 7 S. 394). Neurechtliche Anspruchsgrundlagen des AuG fallen dagegen wegen der intertemporalen Unterstellung der vorliegenden Streitsache unter das alte Recht ausser Betracht (vgl. oben Ziff. 3, ferner Urteile des Bundesgerichts 2C\_245/2008 vom 27. März 2008 und 2C\_451/2007 vom 22. Januar 2008 E. 1.2).

#### **E. 5.1.1**

Gemäss Art. 7 Abs. 1 ANAG hat der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Kein Anspruch entsteht, wenn die Ehe eingegangen wurde, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern zu umgehen (Art. 7 Abs. 2 ANAG). Darunter fällt die sog. Scheinehe oder Ausländerrechtsehe, bei der die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigen, sondern die Formalbeziehung der Ehe nur eingehen, um dem ausländischen Ehegatten zu einem Aufenthaltsrecht zu verhelfen. Doch auch wenn eine Ehe nicht bloss zum Schein eingegangen wurde, bedeutet das nicht, dass dem ausländischen Ehepartner der Aufenthalt ungeachtet der weiteren Entwicklung gestattet werden muss. Die Berufung auf die Ehe kann sich anderweitig als rechtsmissbräuchlich erweisen. Das ist namentlich der Fall, wenn sich der ausländische Ehegatte im fremdenpolizeilichen Verfahren auf eine Ehe beruft, die nur (noch) formell besteht oder aufrechterhalten wird mit dem alleinigen Ziel, ihm die Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Darauf ist Art. 7 ANAG nicht ausgerichtet (BGE 131 II 265 E. 4.2 S. 267; 130 II 113 E. 4.2 S. 117; 128 II 145 E. 2 S. 151 f., je mit Hinweisen). Ein solcher Rechtsmissbrauch darf nicht leichthin angenommen werden, namentlich nicht schon deshalb, weil die Ehegatten nicht mehr zusammenleben oder ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren eingeleitet worden ist. Gerade weil der ausländische Ehegatte nicht der Willkür des schweizerischen Ehegatten ausgeliefert sein soll, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, die Erteilung der in Art. 7 Abs. 1 ANAG vorgesehenen fremdenpolizeilichen Bewilligungen vom ehelichen Zusammenleben abhängig zu machen (ausführlich: BGE 118 Ib 145 E. 3 S. 149 ff.). Erforderlich sind klare Hinweise darauf, dass die Führung einer Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und auch aus der Sicht des betroffenen Ausländers nicht mehr zu erwarten ist; das entzieht sich in der Regel einem direkten Beweis und ist oft bloss durch Indizien zu erstellen (BGE 130 II 113 E. 10.2 und 10.3 S. 135 f.; 128 II 145 E. 2.2, 2.3 und 3.1 S. 151 ff.; 127 II 49 E. 5a S. 56 f.). Ein entsprechender Sachverhalt muss schliesslich bereits vor Ablauf der Fünfjahresfrist gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ANAG vorgelegen haben. Ob die Ehe danach noch gelebt wurde oder Bestand hatte, ist grundsätzlich unerheblich (BGE 121 II 97 E. 4c S. 104 f.). Immerhin können aber nachträglich eingetretene Sachumstände Indizien bilden, welche auf das Vorliegen (oder Nichtvorliegen) eines Rechtsmissbrauchs im massgeblichen Zeitpunkt schliessen lassen (Urteil des Bundesgerichts 2C\_241/2007 vom 12. Oktober 2007, E. 3.2).

#### **E. 5.1.2**

Den Akten ist zu entnehmen, dass das eheliche Zusammenleben spätestens im Juni 2004 aufgegeben und seither nicht wieder aufgenommen wurde. Zu den Verhältnissen äusserte sich die Ehefrau in ihrer schriftlichen Stellungnahme gegenüber der kantonalen

Migrationsbehörde vom 25. Oktober 2006 wie folgt: Es seien kulturelle Gründe gewesen, die zur Trennung geführt hätten. Der Beschwerdeführer habe mit ihr keine Familie gründen wollen. Darauf habe sie einen andern Mann kennen gelernt und den Ehemann verlassen (Antworten auf Frage 2). Eine Scheidung sei nicht eingereicht worden, weil sie nicht wolle, dass der Beschwerdeführer das Land verlassen müsse und er zu einem solchen Schritt auch nicht Hand bieten würde (Antwort auf Frage 4). Der Beschwerdeführer habe seit der Trennung nicht versucht, die Beziehung wieder aufzunehmen (Antwort auf Frage 6). Sie habe mit ihm zwar noch regelmässig Kontakt (Antworten auf Fragen 5 und 7), eine Wiederaufnahme der ehelichen Beziehung komme aber auch für sie nicht in Frage; sie seien kulturell zu verschieden und sie habe ein Kind mit ihrem neuen Partner (Antwort auf Frage 9). In ähnlicher Weise äusserte sich auch der Beschwerdeführer selbst in seiner Stellungnahme gegenüber der Vorinstanz vom 19. Dezember 2006. Demnach habe die Beziehung seiner Ehefrau zu einem andern Mann und die sich daraus ergebene Schwangerschaft zur Trennung geführt. Auch der Beschwerdeführer bestätigte, sie hätten immer noch regelmässigen, guten Kontakt zueinander. Sein Interesse an einem weiteren Verbleib begründete auch er nicht etwa mit der Hoffnung oder gar Absicht, das eheliche Zusammenleben wieder aufzunehmen, sondern mit einer fortgeschrittenen Integration in der Schweiz und dem entsprechenden Interesse daran, das Land nicht verlassen zu müssen. In seinen Rechtsmitteleingaben vom 23. Februar und 17. April 2007 macht der Beschwerdeführer demgegenüber unter Berufung auf persönliche Schreiben der Ehefrau und ihrer Eltern geltend, es bestehe Aussicht auf Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft. In besagtem Schreiben vom 12. Februar 2007 hält die Ehefrau fest, dass sie sich seit einem Jahr monatlich zwei- bis dreimal mit ihrem Ehemann treffe und dabei gute Gespräche führe, die sie bei ihren monatlichen Sitzungen mit ihrer Psychiaterin aufarbeiten könne. Es gebe viele Situationen, in denen sie auf den Beschwerdeführer angewiesen sei und sie sei überzeugt, dass sie wieder mit ihm zusammenleben möchte, auch wenn das "wieder fast unlösbar" werde. Sie bitte darum, ihnen die Zeit zu geben, damit sie sich wieder finden und die Ehe weiterführen könnten. In ihrem Schreiben vom 11. Februar 2007 äussern sich die Eltern u.a. zu psychischen Problemen ihrer Tochter und den dadurch verursachten Umständen der Trennung. Obwohl sie mit dem Kindsvater zusammenlebe, könnten sie nicht ausschliessen, dass ihre Tochter wieder einmal mit dem Beschwerdeführer zusammenziehe. Die Ehegatten hätten regelmässige Kontakte zueinander und der Beschwerdeführer sei möglicherweise der einzige Mensch, bei dem die Tochter Halt finden könne. In einem weiteren, mit der Replik eingereichten Schreiben vom 15. Juni 2007 bestätigt die Ehefrau, dass sie und der Beschwerdeführer in Erwägung ziehen würden, "zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren Versuch zu starten, in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen". Mit Hilfe ihrer Therapeutin versuche sie, ihre Probleme mit dem Beschwerdeführer aufzuarbeiten. Der Rechtsvertreter schliesst daraus, dass der Wille der Ehegatten zur Fortführung des gemeinsamen Ehe- und Beziehungslebens nicht erloschen sei.

### **E. 5.1.3**

Bei der Beurteilung, ob eine Ehe als definitiv gescheitert zu betrachten ist, kann auf objektive Umstände abgestützt werden (BGE 130 II 113 E. 4.2 S. 117, Urteil des Bundesgerichts 2A.514/2005 vom 31. Januar 2006, E. 1.4.1). Vorliegend wurde die eheliche Gemeinschaft spätestens im Juni 2004 und damit nach längstens 20 Monaten aufgegeben. Mittlerweile leben die Ehegatten seit viereinhalb Jahren getrennt. Definitiver Grund für die Trennung war offenbar die Zuwendung der Ehefrau zu einem neuen Partner

und die daraus resultierende Schwangerschaft. Seither lebt die Ehefrau in einer Beziehung mit dem Vater ihres inzwischen geborenen Kindes zusammen. Die Schlussfolgerung auf eine definitiv gescheiterte Ehe kann unter den gegebenen Umständen weder mit den zwischenzeitlich wieder bestehenden freundschaftlichen Kontakten zwischen den Ehegatten noch mit den von diesen geäußerten Hoffnungen in Frage gestellt werden. Gänzlich ohne Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Umstände, die zur Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft geführt haben.

#### **E. 5.1.4**

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass die eheliche Lebensgemeinschaft als definitiv gescheitert zu betrachten ist, und zwar lange bevor dem Beschwerdeführer gestützt auf die Fünfjahresregel des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ANAG ein vom Zustand der Ehe unabhängiger Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung hätte erwachsen können.

#### **E. 5.2.1**

Art. 8 Ziff. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) sowie Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) gewährleisten das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Auf die Garantie des Familienlebens kann sich im Rahmen eines ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens berufen, wer nahe Familienangehörige in der Schweiz hat, sofern diese hier über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen und eine familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird und intakt ist. Wird ihr selbst ein Aufenthaltsrecht verweigert, so liegt darin ein Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens begründet, der eine Rechtfertigung nach Massgabe von Art. 8 Ziff. 2 EMRK bzw. Art. 36 BV verlangt (vgl. BGE 129 II 215 E. 4.1 und 4.2 S. 218 f.). Die Ehefrau des Beschwerdeführers verfügt als Schweizer Bürgerin über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht im Sinne der oben stehenden Ausführungen (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.1 S. 285). Allerdings besteht die Ehe nur noch der rechtlichen Form nach. Inhaltlich ist sie - wie oben dargelegt - als bereits vor Jahren definitiv gescheitert anzusehen. Da somit eine tatsächlich gelebte und intakte eheliche Beziehung seit langem nicht mehr besteht, liegt kein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das Rechtsgut des Familienlebens vor, sodass der Beschwerdeführer unter diesem Aspekt für sich nichts aus Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV ableiten kann.

#### **E. 5.2.2**

Es stellt sich ferner die Frage, ob das ebenfalls durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV geschützte Privatleben dem Beschwerdeführer einen Aufenthaltsanspruch vermitteln kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt diesem Recht in ausländerrechtlichen Fällen zwar grundsätzlich eine selbständige Auffangfunktion gegenüber dem engeren, das Familienleben betreffenden Schutzbereich zu; das Bundesgericht hat dazu allerdings festgehalten, dass es hierfür besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechender vertiefter sozialer Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich bedürfe (BGE 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286 mit Hinweisen); erforderlich sei "eine perfekte Integration, eine eigentliche Verwurzelung in der Schweiz in dem Sinn, dass die Lebensgestaltung anderswo, insbesondere im Heimatland, praktisch unmöglich erscheint" (Urteil des Bundesgerichts 2C\_425/2007 vom 13. November 2007 E. 2.1.2). Es können mit anderen Worten nur über das Normalmass

hinausgehende, besonders intensive Bindungen oder Beziehungen - die ohnehin nur in Ausnahmefällen denkbar sind - zu einem solchen Anspruch führen. Dass der mittlerweile 32-jährige Beschwerdeführer, der sich seit gut acht Jahren in der Schweiz aufhält und eine der Aufenthaltsdauer entsprechende Integration vorweisen kann, diesen strengen Anforderungen nicht zu genügen vermag, liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Erläuterung.

## **E. 6**

Der Begriff der "pflichtgemässen Ermessensausübung" impliziert die Beachtung rechtlicher Schranken bei der Ausfüllung der Ermessensspielräume. Vorliegend steht der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Verwaltungsakten im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Verweigerung der Zustimmung einerseits und den durch die Verweigerung beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits (vgl. statt vieler ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich und St. Gallen 2006, S.127 f.).

### **E. 7.1**

Die Schweiz verfolgt zur Verwirklichung der in Art. 1 BVO formulierten migrationspolitischen Ziele eine restriktive Linie gegenüber erwerbstätigen ausländischen Personen aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum (in der Folge: Drittstaatsangehörige). Diese Politik findet ihren Ausdruck insbesondere in den strengen regulatorischen Zulassungsbeschränkungen der alten Begrenzungsverordnung, denen erwerbstätige Drittstaatsangehörige namentlich in Gestalt hoher Anforderungen an die berufliche Qualifikation (Art. 8 BVO) und der Höchstzahlen (Art. 12 BVO) unterworfen sind. Das erhebliche Gewicht des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen zeigt sich daran, dass humanitäre Gründe in diesem rechtlichen Zusammenhang erst Bedeutung erlangen, wenn die Betroffenheit des Einzelnen die Grenze zum schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 13 Bst. f BVO überschreitet. Nach der Auflösung der Ehe, die sie von restriktiven qualitativen und quantitativen Zulassungsvoraussetzungen der Begrenzungsverordnung ausnehmen, muss die ausländische Person dieses öffentliche Interesse grundsätzlich wieder gegen sich gelten lassen (auch wenn sie nach Massgabe von Art. 12 Abs. 2 BVO den Höchstzahlen der Begrenzungsverordnung nach wie vor nicht untersteht). Es ist deshalb ein vergleichsweise strenger Massstab angebracht, wenn es zu beurteilen gilt, ob nach Wegfall des Privilegierungsgrundes private Interessen bestehen, denen gegenüber das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik zurückzustehen hat. Dementsprechend geht das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz davon aus, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe in erster Linie ein Instrument zur Vermeidung von Härtefällen darstellt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7331/2007 vom 9. Mai 2008 E. 7.1 mit Hinweis; ferner Ziff. 654 ANAG-Weisungen).

### **E. 7.2**

Bei der Prüfung der Frage, ob die auf dem Spiele stehenden privaten Interessen eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigen, ist zu untersuchen, inwieweit es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zugemutet

werden kann, den Aufenthalt in der Schweiz aufzugeben, in ihre Heimat zurückzukehren und dort zu leben. Zu diesem Zweck ist ihre zukünftige Situation im Ausland den persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüberzustellen. Darüber ist nach Massgabe der gesamten Umstände des Einzelfalles zu befinden. Dazu gehören allgemeine, von der Ehe unabhängige Elemente, wie die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, der Grad der sozialen und wirtschaftlichen Integration in die hiesigen Verhältnisse, das Alter und der gesundheitliche Zustand, soweit Kinder vorhanden sind, deren Alter und schulische Integration, aber auch die Unterkunft und die Reintegrationsmöglichkeiten in der Heimat, ferner ehespezifische Elemente, wie namentlich die Dauer der Ehe und die Umstände, die zu deren Auflösung geführt haben. Steht fest, dass der ausländischen Person eine Weiterführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden konnte, namentlich weil sie Opfer von Misshandlungen geworden war, so ist dies besonders zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7331/2007 vom 9. Mai 2008 E. 4.2 mit Hinweisen; ferner Ziff. 654 aANAG-Weisungen).

### **E. 7.3**

Die notwendige Schwere der Betroffenheit in den persönlichen Verhältnissen ist mit Blick auf die besondere Situation ausländischer Personen zu beurteilen, die im Zuge einer Heirat mit einem Schweizer Bürger oder einer hier niedergelassenen Person ihren Lebensmittelpunkt rechtmässig in die Schweiz verlegen. Diese besondere Situation nahm der Gesetzgeber zum Anlass, dem ausländischen Ehegatten nach fünf Jahren Ehe einen zivilstandsunabhängigen Anspruch auf weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu verleihen (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 ANAG). Vor dem Erreichen der genannten zeitlichen Grenze kommt es entscheidend darauf an, welche Bedeutung den ehespezifischen Elementen im konkreten Einzelfall zukommt, das heisst namentlich der Dauer der ehelichen Gemeinschaft auf schweizerischem Territorium, das Vorhandensein gemeinsamer Kinder, den Umständen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und - in letzterem Zusammenhang - allfälligen Gewalterfahrungen in der Ehe. Je mehr diese Elemente ins Gewicht fallen, um so eher wird man von einer hinreichend schweren Betroffenheit ausgehen können. Umgekehrt rechtfertigt sich ein um so strengerer Massstab, als sich die Härte-situation nicht gerade aus den oben genannten ehespezifischen Elementen ableiten lässt (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7331/2007 vom 9. Mai 2008 E. 7.3 mit Hinweisen; vgl. dazu auch die Regelung des Art. 50 AuG).

### **E. 8.1**

Aufgrund der Akten kann davon ausgegangen werden, dass das eheliche Zusammenleben im Juni 2004 und damit rund 20 Monate nach Eheschluss aufgegeben wurde. Die Vorinstanz geht zwar davon aus, dass der gemeinsame Haushalt schon am 1. März 2003 und damit bereits nach vier Monaten wieder aufgegeben wurde. Sie stützt sich dabei auf eine Angabe der Ehefrau in deren schriftlichen Auskunft vom 30. Oktober 2006. Diese Angabe findet aber weder in den späteren Ausführungen der Ehefrau noch in den sonstigen Akten Bestätigung. Vielmehr hat der Beschwerdeführer bei seiner neuen Wohnsitzgemeinde am 2. Juli 2004 mittels des Formulars "Mutationsmeldung für Ausländer" einen per 1. Juli 2004 vollzogenen Wohnsitzwechsel gemeldet. In die gleiche Richtung geht die Aktennotiz der kantonalen Migrationsbehörde vom 24. Juni 2004, gemäss der die Ehefrau des Beschwerdeführers gleichentags über einen Wegzug des Ehegatten anfangs Juni 2004 informierte. Tritt hinzu, dass sämtliche aus der Zeitperiode vom 1. März 2003 bis 1. Juli 2004 vorhandenen Aktenstücke die Anschrift des letzten

gemeinsamen Wohnsitzes aufweisen. Die selbst mit 20 Monaten nur kurze Dauer der ehelichen Gemeinschaft, verbunden mit dem Fehlen besonderer Gründe, die zum Scheitern führten (wie Gewalt, Tod des Ehegatten o.ä.), rechtfertigt einen vergleichsweise strengen Massstab bei der Gewichtung der betroffenen privaten Interessen.

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, er habe sich während der Dauer seines Aufenthaltes stets klaglos verhalten, sei beruflich wie auch sozial gut integriert und sei zu keinem Zeitpunkt auf Sozialhilfe angewiesen gewesen.

#### **E. 8.3**

Gemäss eigenen Angaben arbeitete der Beschwerdeführer zwischen Februar 2001 und Januar 2003 bei Mc Donalds, danach hatte er als Temporär-Mitarbeiter Einsätze bei verschiedenen Firmen. Von Januar 2004 bis November 2005 war er als Lagermitarbeiter bei der Firma DHL angestellt. Während des Jahres 2006 leistete er befristete Arbeitseinsätze im Logistikbereich eines Betriebs in Birsfelden / BL. Daraus hat sich per 1. Mai 2007 eine Festanstellung ergeben. Im Mai 2006 liess sich der Beschwerdeführer als Stapler-Fahrer ausbilden. Seine berufliche Integration erscheint damit als solid, bewegt sich aber im Rahmen dessen, was während eines acht Jahre dauernden Aufenthaltes erwartet werden kann. Insbesondere hat sich der Beschwerdeführer beruflich nicht in einer Art entwickelt und etabliert, die speziell herausragen würde und von der er nur hier in der Schweiz profitieren könnte. Die Integration erscheint auch sonst als durchschnittlich und besondere Beziehungen zur Schweiz sind keine ersichtlich. Es sind weiter keine Gründe zu erkennen, die den Beschwerdeführer ernsthaft daran hindern könnten, in seine Heimat zurückzukehren, wo er bis zu seiner Einreise in die Schweiz während 25 Jahren gelebt hat, und dort wieder Fuss zu fassen. Solches ist jedenfalls mit dem blossen Einwand in der Beschwerdeergänzung vom 17. April 2007, wonach die Unterkunfts- und Integrationsmöglichkeiten in Indien im heutigen Zeitpunkt "marginal" seien, nicht ernsthaft in Frage zu stellen. Dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt inzwischen in der Schweiz sieht und sich seine Ehefrau nach wie vor für seinen Verbleib ausspricht, vermag bei der Interessenabwägung ebenfalls nicht besonders ins Gewicht zu fallen.

#### **E. 8.4**

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass das private Interesse des Beschwerdeführers an der weiteren Regelung seines Aufenthalts in der Schweiz gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik - Personen aus dem Nicht-EFTA/EU-Raum betreffend - zurückzustehen hat. Die Verweigerung der Zustimmung durch die Vorinstanz ist entsprechend nicht zu beanstanden.

#### **E. 9**

Aus der Rechtmässigkeit der Zustimmungsverweigerung folgt ohne weiteres die Rechtmässigkeit der Wegweisung aus der Schweiz (vgl. Art. 12 Abs. 3 ANAG). Es bleibt daher zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 14a ANAG), so dass das zuständige Bundesamt gestützt auf Art. 14a Abs. 1 ANAG die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen. Abgesehen vom bereits erwähnten pauschalen Verweis auf angeblich nur marginale Möglichkeiten einer Wiedereingliederung wird nichts geltend gemacht, was gegen die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Heimat des Beschwerdeführers sprechen könnte. Dem Vollzug seiner Wegweisung stehen weder völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz

entgegen noch wird eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG behauptet. Der Wegweisungsvollzug ist zweifellos auch möglich.

**E. 10**

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

**E. 11**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). (Dispositiv Seite 16)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.